

**Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Langenhagen
(Benutzungsordnung)**

vom 03.05.1999

in der Fassung vom 30.05.2013

(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 20/99; in Kraft seit 21.05.1999)
(Änderung vom 23.03.2000, Nordhannoversche Zeitung 31.03.2000; in Kraft seit 01.04.2000)
(Änderung vom 07.05.2001, Nordhannoversche Zeitung 06.11.2001; in Kraft seit 01.01.2002)
(Änderung vom 24.02.2003, Nordhannoversche Zeitung 06.03.2003, in Kraft seit 07.03.2003)
(Änderung vom 02.03.2005, Nordhannoversche Zeitung 15.03.2005, in Kraft seit 01.05.2005)
(Änderung vom 23.03.2009, Nordhannoversche Zeitung 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009)
(Neufassung vom 14.10.2011, Nordhannoversche Zeitung 03.11.2011, in Kraft seit 04.11.2011)
(Änderung vom 30.05.2013, Nordhannoversche Zeitung 05.06.2013, in Kraft seit 06.06.2013)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 13.05.2013 die folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Langenhagen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langenhagen und dient der Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen. Mit Betreten der Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (3) Es wird ein Benutzungsentgelt von 20,00 € für 12 Monate oder von 12,00 € für 6 Monate erhoben. Das Benutzungsentgelt wird bei Anmeldung/Rückmeldung in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob und wie viele Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes sind befreit:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
außerdem Einwohner aus Langenhagen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - Langenhagener Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen
 - Einwohner aus Langenhagen mit gültiger Region-S-Karte (oder Langenhagenpass)
 - Inhaber einer gültigen Niedersächsischen Ehrenamtskarte

- (5) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses und Meldebescheinigung an und erhalten einen Leseausweis.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.

- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung vorlegen. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses der gesetzlichen Vertretung kann bei der Anmeldung verlangt werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Leseausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (3) Der Leseausweis ist für die Dauer von 12 oder 6 Monaten vom Datum der Ausstellung an gültig. Für die Erstausstellung des Leseausweises wird ein Bearbeitungsentgelt nach § 10 erhoben.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt nach § 10 erhoben.

§ 4 Benutzung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfristen für verschiedene Medien werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:
 - für alle Buchungsvorgänge den Leseausweis vorzulegen,
 - den Leseausweis dem Bibliothekspersonal auf Verlangen zu zeigen,
 - die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen,
 - bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.
- (4) Die Leihfrist von Büchern kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Für AV-Medien gelten je nach Medienart gesonderte Regelungen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Kostenpauschale für die Benachrichtigung vorbestellt werden. Werden die vorgemerkten Medien innerhalb einer Bereitstellungsfrist von drei Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.
- (6) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet, Medien an Dritte zu verleihen.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (9) Weitere Benutzungsregelungen für die Leistung und Benutzung der Stadtbibliothek erlässt die Leitung der Stadtbibliothek. Die Benutzungsregeln liegen an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Sachbücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Entsprechende Sachkosten sind vom Benutzer zu entrichten.

§ 6
Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Mahnkosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgelder und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Säumnisgelder und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzerinnen und Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzerinnen und Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin oder der Benutzer, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Beschädigungen nicht schuldhaft von der Benutzerin oder dem Benutzer verursacht worden sind.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet die Benutzerin oder der Benutzer in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes nach Maßgabe von § 7 Abs. 2. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haftet die gesetzliche Vertretung.
- (5) Bei entliehener Software haftet die Stadt nicht für Schäden, die an Hard- und Software (Viren, Manipulation etc.) der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass städtische Mitarbeiter vorsätzlich die Software Schaden bringend verändert haben.

§ 8
Hausordnung

Die für den Bereich der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung ist für alle Personen verbindlich.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 10
Tarife**

Bearbeitungsentgelte	
Erstausstellung Leseausweis, ausgenommen vom Leseentgelt befreite Leserklassen	3,00 €
Ausstellung eines Ersatzleseausweises, alle Leserklassen	3,00 €
Säumnisgeld pro Ausleihtag/Medieneinheit: gilt für alle Medienarten	0,50 €
Mahnbrief (Porto etc.)	3,00 €
Beschädigungen und Verlust Wiedereinarbeitung in den Bestand	tatsächliche Kosten / § 7 Abs. 4 5,10 €
Fernleihbestellungen pro Leihschein	2,60 €
Vormerkungen (Porto etc.)	1,00 €
Einzugsentgelt	5,10 €
Kontoübersicht	1,00 €

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.